

# Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Neddemin am 13. März 2020

Zur nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Neddemin am

Freitag, 13. März 2020,  
um 18:30 Uhr  
im „Bürgerhaus“ in 17039 Neddemin, Hauptstraße 12

werden alle Eigentümerinnen und Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Neddemin gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf (§9 BJagdG), recht herzlich eingeladen. Zur Jagdgenossenschaft gehören demzufolge die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen der Gemarkung Neddemin und Hohenmin, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Neddemin bilden.

Damit die Versammlung rechtzeitig beginnen kann, werden die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen gebeten, sich vor Beginn beim Jagdvorstand zum Nachweis ihrer Mitgliedschaft zu melden. Eingetretene Änderungen von Eigentumsverhältnissen seit dem Stand 23.02.2018 sind durch entsprechende Grundbuchauszüge zu belegen.

## Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen
2. Bestätigung der ortsüblich, form- und fristgemäßen Einladung
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bestätigung der Niederschrift der Jagdversammlung vom 23. Februar 2018
5. Feststellung der Beschlussfähigkeit (Anzahl der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, Größe der anwesenden und der vertretenen Grundflächen)
6. Bericht des Jagdvorstandes
7. Bericht des Kassenverwalters
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Entlastung des Jagdvorstandes und der Kassenführung
10. Wahl der Wahlkommission
11. Aufstellung der Kandidatenliste und Wahl des neuen Vorstandes
12. Konstituierende Sitzung des neuen Vorstandes und Einteilung der Funktionen
13. Berichterstattung zum Jagdgeschehen in den Jagdjahren 2016/17 bis 2019/20
14. Sonstiges
15. Schlusswort Jagdvorstand

Nach §2 der Satzung der Jagdgenossenschaft Neddemin ist die Versammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder per Vollmacht vertretenen Jagdgenossen beschlussfähig. Grundstückseigentümer, die nicht persönlich anwesend sein können, können sich gemäß Satzung der Jagdgenossenschaft §5(3) bis §5(5) vertreten lassen. Die Vollmacht muss Name und vollständige Anschrift des Vollmachtgebers und die Angabe der zu vertretenden Fläche enthalten und muss schriftlich vorliegen. Bei gemeinschaftlichem Eigentum (z.B. Miteigentum, Erbengemeinschaften) kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden. Deshalb ist einer der Eigentümerinnen/Eigentümer von den übrigen Miteigentümerinnen/Miteigentümern zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen, sofern diese nicht selbst an der Versammlung teilnehmen können, dies gilt auch für Eheleute. Die Vollmacht ist zur Überprüfung vor Beginn der Versammlung dem Jagdvorstand vorzulegen.

Damit auch in Zukunft eine reibungslose Auszahlung des Reinertrages erfolgen kann, sind die Bankverbindungen (IBAN) zum Abgleich mitzubringen (falls sich Änderungen ergeben haben).

Der Jagdgenossenschaftsvorstand

B. Schramm  
Jagdvorsteher

L. Martens  
stellv. Vors.

O. Kröning  
Kassenwart

T. Bierbaß  
Schriftführer